Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 — Nr. 60.

(Nr. 12650.) Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren. Vom 29. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Für einzelne auf Veranlassung der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen staatlicher Organe, die im wesentlichen im Interesse einzelner erfolgen, werden Verwaltungsgebühren für die Staatskasse erhoben. Die Erhebung erfolgt auf Grund von Gebührenordnungen (§ 4).

(2) Gebührenfrei sind solche Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen, und der mündliche Verkehr. Gebühren werden nicht erhoben beim Verkehre der Behörden untereinander, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 gilt auch für die kraft staatlichen Auftrags vorgenommenen Amtshandlungen von nichtstaatlichen Organen. Fünfzig vom Hundert der hierfür erhobenen Gebühren fließen in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 3.

(1) Soweit auf Grund dieses Gesetzes die Erhebung einer Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird die Erhebung von anderweitigen Gebühren ausgeschlossen, insbesondere auch die Erhebung von Gebühren nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) und §§ 4 und 24 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetzsamml. S. 159), beide in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (Gesetzsamml. S. 495), sowie die Erhebung von Sporteln und ähnlichen Abgaben, gleichviel ob sie auf Gesetz, Verordnung oder Herkommen beruhen.

(2) Das Entsprechende gilt für die Erhebung der Stempelsteuer. Inwieweit die Erhebung einer Stempelsteuer neben der Gebühr ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, wird durch die vom Staatsministerium oder von den zuständigen Ministern gemäß § 4 zu erlassenden Gebührenordnungen bestimmt.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Oktober 1923.

(3) Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so kann deren Erstattung auch neben der Zahlung einer Gebühr verlangt werden. Dies gilt auch beim Verkehre der Behörden untereinander.

§ 4.

(1) Die Gebührenordnungen (§ 1) erläßt das Staatsministerium. In denjenigen Angelegenheiten, die eine gleichmäßige Regelung für alle Geschäftsbereiche nicht erfordern, übt diese Befugnis jeder Minister für seinen Geschäftsbereich aus. Eine Übertragung der Befugnis auf nachgeordnete Stellen in besonderen Fällen ist zulässig. Soweit nicht hiernach der Finanzminister selbst zuständig ist, ist sein Einverständnis erforderlich.

(2) Die Gebühren sollen unter Berücksichtigung der Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges festgesetzt werden.

(3) Die Gebührenordnungen sind nach näherer Anordnung des Staatsministeriums zu veröffentlichen.

(4) Jede Gebührenordnung ist dem Landtage zur Kenntnisnahme vorzulegen und muß auf dessen Verlangen wieder aufgehoben werden.

§ 5.

Die Minister sind befugt, innerhalb ihrer Zuständigkeit von der Erhebung von Gebühren im Einzelfalle oder für Fälle bestimmter Art aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abzusehen und diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen zu übertragen; soweit es sich nicht um einen Gebührenerlaß im Einzelfalle handelt, ist das Einverständnis des Finanzministers erforderlich.

§ 6.

Die Entrichtung der Gebühren kann nach näherer Anordnung des Finanzministers durch Verwendung von Gebührenmarken erfolgen.

§ 7.

Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, sofern nicht gesetzlich eine andere Regelung getroffen ist. Die näheren Verfahrensvorschriften erläßt erforderlichenfalls das Staatsministerium.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung im Falle des § 124 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 45 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetzsamml. S. 237) und des § 43 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221).

(2) Der § 140 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) erhält folgende Fassung:

> Die Erhebung von Gebühren in Angelegenheiten der Justizverwaltung erfolgt auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455).

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestimmt der Justizminister im Einverständnisse mit dem Finanzminister.

(3) Im übrigen können die Vorschriften dieses Gesetzes in Abweichung von Bestimmungen, durch die Gebührenfreiheit bisher angeordnet war, Anwendung finden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

(Nr. 12651.) Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 Artikel 130 (Gesetzsamml. S. 249). Vom 29. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Der § 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird dahin geändert, daß im Abs. 1 an Stelle der Worte „zwei Jahren" die Worte „einem Jahr und drei Monaten" treten.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff.

(Nr. 12652.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Coblenz. Vom 29. September 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Wallersheim wird von dem Landkreise Coblenz abgetrennt und nach Maßgabe des in der Anlage 1 der Begründung zum Entwurfe dieses Gesetzes beigefügten, durch das Amtsblatt der Regierung zu Coblenz zu veröffentlichenden Vertrags mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Coblenz vereinigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. September 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing.

(Nr. 12653.) Gemeinschaftliche Verordnung des Preußischen Justizministers und des Oldenburgischen Ministeriums der Justiz über den Gerichtsstand für strafbare Handlungen, die im besetzten Gebiet und zwar in dem oldenburgischen Landesteile Birkenfeld begangen sind. Vom 31. August 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung zur Verhinderung fremder Einwirkungen auf die deutsche Gerichtsbarkeit vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 634) wird angeordnet:

Die in der Verordnung des Preußischen Justizministers über den Gerichtsstand für strafbare Handlungen, die im besetzten Gebiet, im Einbruchsgebiete und in gewissen Randgebieten begangen sind, vom 26. Juli 1923 (Preußische Gesetzsamml. S. 370) geschaffenen Gerichtsstände sind auch für die in dem oldenburgischen Landesteil Birkenfeld begangenen strafbaren Handlungen begründet.

Berlin, den 31. August 1923. Oldenburg, den 31. August 1923.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

Ministerium der Justiz.
In Vertretung:
Stein.

(Nr. 12654.) Verordnung über die Zuständigkeit der Dorfgerichte bei Grundstückstaxen. Vom 18. September 1923.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Dorfgerichte bei Grundstückstaxen vom 17. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 159) setze ich im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die im Artikel 1 dieses Gesetzes festgelegte Wertgrenze anderweit auf „fünfzehn Milliarden Mark" fest.

Berlin, den 18. September 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.